

7. Entwurf eines Ortsgesetzes für das vorgeschlagene Sanierungsgebiet

Ortsgesetz über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebiets
„Waller Heerstraße“

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2001 (BGBl. I S. 2349) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

In dem in § 2 näher beschriebenem Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Es soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit angehoben werden. Das insgesamt 31 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebiets

- (1) Das Sanierungsgebiet „Waller Heerstraße“ wird durch die nachfolgend beschriebenen Anlagen und Straßen begrenzt:

Achterbergstraße, Eisenbahn Bremen-Bremerhaven (ausschließlich), Bahnhof Bremen-Walle, Ratzeburger Straße, Glücksburger Straße, Fiegenstraße (ausschließlich), Osterfeuerberger Ring, Wiedaustraße, Eisenbahn Bremen-Bremerhaven (ausschließlich), Postamt 8 (ausschließlich), Utbremer Straße, ehemaliger Spielplatz an der Hansestraße, Wartburgstraße, St.-Magnus-Straße, Wartburgplatz, Probststraße (z.T. ausschließlich), Utbremer Straße, Grenzstraße, Grohner Straße, Reuterstraße (z. T. ausschließlich), Waller Heerstraße, Hoffnungstraße, Waller Heerstraße, Elisabethstraße (z.T. ausschließlich), Zietenstraße (ausschließlich), Helgolander Straße, Vegesacker Straße (ausschließlich), Schulzentrum an der Helgolander Straße, Geestemünder Straße, Auf dem Pickkamp (ausschließlich), Waller Ring (ausschließlich), Waller Heerstraße, Appenrader Straße und Dünenstraße.

- (2) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Übersichtsplan vom 15. November 2001, der Bestandteil des Ortsgesetzes ist. Der Übersichtsplan liegt beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aus.

§ 3 Verfahren

Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren). Die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB wird für das gesamte Sanierungsgebiet ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Ortsgesetz wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für ein Gebiet zwischen Almetastraße, Eisenbahn Bremen-Bremerhaven, Bahnhof Bremen-Walle, Ratzeburger Straße, Glücksburger Straße, Sonderburger Straße, Osterfeuerberger Ring, Wiedastraße, Eisenbahn Bremen-Bremerhaven, Waller Heerstraße, Utbremer Straße, Grohner Straße, Waller Heerstraße, Helgolander Straße, Vegesacker Straße, Geestemünder Straße und Waller Heerstraße vom 27. April 2000 (Brem.Abl.S. 270) wird aufgehoben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Ortsgesetzes über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Waller Heerstraße“ schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 214 i.V. m. § 215 BauGB).

Bremen, den

Der Senat